

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung**  
**der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) vom 30.08.2021**

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790), wird von der Stadt Halle (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Halle (Westf.) – in Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW – vom 13. Mai 2020 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu den §§ 5, 9, 12 und 13 dieser Verordnung vom 12. Februar 2020 folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1    Begriffsbestimmungen
- § 2    Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3    Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4    Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5    Tiere
- § 6    Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen
- § 7    Verunreinigungsverbot
- § 8    Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 9    Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen
- § 10   Hausnummern
- § 11   Öffentliche Hinweisschilder
- § 12   Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13   Brauchtumsfeuer
- § 14   Ausnahmen
- § 15   Ordnungswidrigkeiten
- § 16   Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Verboten ist insbesondere

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzurechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegeben Flächen zu lagern, zu zelten oder zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
9. das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Halle (Westf.) genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Halle (Westf.) konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- sowie Schulhofflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Diensthunde der Polizei, Blindenhunde und Rettungshunde im Einsatz sind von den Regelungen des Absatzes 1 und 2 ausgenommen.
- (5) Wildlebende Katzen, Wasservögel (Enten, etc.), Tauben und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

## **§ 6 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Deutscher Tierschutzbund o.Ä.) zu registrieren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Katzen/Kater bis zur Vollendung des fünften Lebensmonats.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## **§ 7 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.  
Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummis, Papier, Glas, Dosen, Plastik) oder sonstigem Unrat;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure- / basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.  
  
Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8** **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

## **§ 9** **Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen**

- (1) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- sowie Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen dem Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Schulhofflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhofflächen ist das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Regelung festgelegt ist.

- (4) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- sowie Pausenhofflächen ist es untersagt zu rauchen, alkoholhaltige Getränke oder sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/ von der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass

schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Festmist zählt nicht zu den Stoffen i.S. dieses Absatzes.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen auf Flächen, die an gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) angrenzen, nur dann aufgebracht werden, wenn sie nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich – jedenfalls aber noch am gleichen Tag – eingearbeitet werden.
- (4) Auf Grünland und bestellten Ackerflächen, bei denen die Einarbeitung nicht möglich ist, ist das Aufbringen dieser Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung zulässig. Hierbei sind durch den Einsatz emissionsmindernder Geräte Geruchsbelästigungen entsprechend dem Stand der Technik weitmöglichst zu vermeiden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen, die vor gesetzlichen Feiertagen liegen, ist die Aufbringung der genannten Stoffe auf den vorgenannten Flächen verboten.

### **§ 13 Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.
- (2) Als Ausnahme können auch traditionelle österliche Nachbarschaftsfeuer als Brauchtumsfeuer gelten.
- (3) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung eines Brauchtumsfeuers ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung des Feuers zu stellen und muss folgende Angaben enthalten
  - a) für Brauchtumsfeuer nach Abs. 1:
    1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
    2. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen verantwortlichen Person, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt;
    3. Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans;

4. Menge bzw. Größe der Lagerungsfläche des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials.

b) für Brauchtumsfeuer nach Abs. 2:

1. zusätzlich zu Buchstabe a):

Namen, Anschriften und Unterschriften von mindestens 5 Nachbarn des Antragstellers, die dem Brauchtumsfeuer beiwohnen möchten.

(5) Die Stadt Halle (Westf.) erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Abs. 3, soweit durch das betreffende Brauchtumsfeuer keine Gefährdung, erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch-, Ruß- oder Geruchsimmissionen, oder sonstige erhebliche Nachteile zu befürchten sind.

(6) Dem Antragsteller können jederzeit Auflagen auch mündlicher Art erteilt werden, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Im Einzelfall kann ein Brauchtumsfeuer untersagt werden, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

(7) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur pflanzliche Rückstände wie unbehandeltes Holz oder Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz oder sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, Altreifen, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

b) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug, auch unter Berücksichtigung der Windstärke, nicht eintreten können und ein Ausbreiten des Feuers über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

c) Bei einem Brauchtumsfeuer darf insgesamt nicht mehr als 100 m<sup>3</sup> Brennmaterial verbrannt werden.

d) Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet wurde.

e) Das Brauchtumsfeuer ist ständig von zwei Personen, davon eine volljährig, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

f) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen

Anlagen, 50 m von öffentlichen Wegeflächen, 25 m von Gehölzen, 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

- g) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **§ 14 Ausnahmen**

Abweichende Regelungen bleiben unberührt. Für eine Gruppe von Fällen oder für besondere Flächen können abweichende Regelungen neu getroffen werden, sofern die Ziele dieser Verordnung berücksichtigt sind.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31.12.2039.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) vom 22. Februar 2002 außer Kraft.

Stadt Halle (Westf.)  
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde